

Yacht Club Radolfzell e.V.

gegründet 21.11.1912

Satzung des Yacht Club Radolfzell e.V.

Fassung vom April 2007

Satzung des Yacht Club Radolfzell e.V.

I. Allgemeines

1. Der Yacht Club Radolfzell e.V. (YCRa) hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee. Er ist Verein im Sinne des BGB und in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Yacht Club Radolfzell e.V. ist Mitglied des Deutschen Segler Verbandes. Er unterstützt dessen Ziele, solange sie sich mit den Vereinszielen im Einklang befinden.
3. Der Yacht Club Radolfzell e.V. führt folgenden Stander: gelbe Diagonalbalken in rotem Feld mit der senkrechten Bezeichnung YCRa in ebenfalls gelber Schrift an der Stockseite.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Ziele und Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung des Segelsportes unter Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Yachtgebräuche und unter Rücksichtnahme auf die Umwelt.
 - b. Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen segelsportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat.
 - c. Pflege und Förderung des Wettsegelsportes.
 - d. Wecken und Förderung des Interesses für den Segelsport in weitesten Kreisen.
 - e. Ausbildung und Förderung Jugendlicher zu Seglerinnen und Seglern mit Eigenverantwortung, Umweltbewußtsein und Bereitschaft zu Leistungssport.
 - f. Zusammenwirken mit allen anderen Vereinen, die sich den Sport zum Ziel gesetzt haben, insbesondere mit allen anderen Segelvereinigungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Irgendwelche andere als die angegebenen Ziele sind vereinsfremd. Insbesondere sind alle politischen und konfessionellen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Yacht Club Radolfzell e.V. ausgeschlossen. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts nach Vollendung des sechsten Lebensjahres werden.
2. Der Yacht Club Radolfzell e.V. unterscheidet folgende Mitglieder:
 - a. **Aktive Mitglieder** haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Ziel- und Zweckbestimmung des Yacht Club Radolfzell e.V. ergeben. Sie genießen Nutzungsrecht der clubeigenen Boote sowie des Clubeigentums allgemein. Ehepartner von aktiven Mitgliedern können **Ehepartnermitglieder** werden und sind aktive Mitglieder.
 - b. **Jugendmitglieder** - Jugendliche Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, Mitglied der Jugendabteilung. Danach soll der Vorstand des Yacht Club Radolfzell e.V. den Jugendlichen in den Club übernehmen. Sie haben Stimmrecht in der Jugendversammlung und nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihr 15. Lebensjahr vollenden, in der Mitgliederversammlung.
 - c. **Passive Mitglieder** haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und genießen alle Rechte, die sich aus den Zwecken und Zielen des Yacht Club Radolfzell e.V. ergeben.
 - d. **Ehrenmitglieder** haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

IV. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

1. Über die **Aufnahme eines Mitgliedes** entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.
2. Die **Mitgliedschaft** ist eine Jahresmitgliedschaft und beginnt mit der Aufnahme und der Bezahlung des Beitrages. Durch seinen Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Yacht Club Radolfzell e.V. an und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben.
3. **Regelung der Mitgliedschaften**
 - a. Ein Antrag beim Vorstand des Yacht Club Radolfzell e.V. auf **passive Mitgliedschaft** kann nur von aktiven Mitgliedern eingereicht werden, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Segelsport nicht mehr ausüben können.
 - b. Eine **Ehrenmitgliedschaft** kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder solchen Personen verliehen werden, die sich um den Yacht Club Radolfzell e.V. in Besonderem oder um den Segelsport allgemein verdient gemacht haben.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die **Mitgliedschaft** erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereines.
2. Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 1. Dezember, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Clubbeitrages bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.
Schulden irgendwelcher Art sowie eingegangene Verpflichtungen dem Club gegenüber bleiben durch den Austritt unberührt.
3. Der **Ausschluß eines Mitgliedes** kann durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a. bei Mitgliedern, die in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele verstoßen oder dem Ansehen des Yacht Club Radolfzell e.V. oder dem Ansehen des Segelsportes allgemein in der Öffentlichkeit schaden.
 - b. bei Mitgliedern, die in grober Weise gegen die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Hafensordnung oder andere Ordnungen verstoßen.

- c. bei Mitgliedern, die gerichtlich wegen unehrenhaften Verhaltens verurteilt wurden.
- d. bei Mitgliedern, welche trotz schriftlicher Mahnung rückständige Beiträge oder sonstige Schulden dem Club gegenüber nicht binnen der gesetzten Frist begleichen.

Dem Auszuschließenden ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Dem Ausgeschlossenem steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen Berufung einzulegen. Die Berufung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. In diesem Fall ist dann die endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu treffen und ist sofort rechtsgültig.

VI. Vereinsorgane

Die Organe des Yacht Club Radolfzell e.V. sind

- A die Mitgliederversammlung und
- B der Vorstand.

A Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs gemäß Ziff.III, Nr. 2.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestimmung der Grundsätze der Clubpolitik und die Wahl des Vorstandes.
Sie entlastet den Vorstand, setzt die Mitgliederbeiträge fest und ändert gegebenenfalls die Satzung und die Ziele des Yacht Club Radolfzell e.V..
Sie bestimmt zwei unabhängige Kassenprüfer.
Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und entscheidet über die Auflösung des Yacht Club Radolfzell e.V..
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung zusammen. Der Jahreshauptversammlung sind der Jahresbericht des Vorstandes sowie der Bericht des Schatzmeisters zu erstatten.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in geeigneter Form durch den Seglerbrief, die Presse oder durch Rundschreiben. Die Veröffentlichung oder Benachrichtigung des Versammlungstermins hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Zu einem Beschluß über eine **Änderung der Satzung** und / oder der Vereinsziele ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Außerordentliche **Mitgliederversammlungen** sind vom Vorstand einzuberufen,
 - a. wenn mindestens zwanzig Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und der gewünschte Beschluß eindeutig zu formulieren.
 - b. wenn nach Beschluss des Vorstandes dies die Interessen des Clubs erfordern.

B Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

**dem Präsidenten
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Takelmeister
dem 2. Takelmeister
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem Jugendleiter
dem Jugendsprecher
dem Regattaleiter
dem Schulungsleiter
dem Tourenleiter
und fakultativ mehreren Beisitzern**

2. **Aufgaben:** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er verwaltet den Club organisatorisch sowie das Clubvermögen, bietet sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen an und ist verantwortlich für die Durchsetzung der Clubziele. In diesem Sinn erstellt er Hafen- und sonstige Ordnungen. Er ist ferner für die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zuständig. Er kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Der Vorstand kann zur Durchführung der ihm aufgetragenen Aufgaben Ausschüsse bilden, in die Clubmitglieder und/oder Außenstehende einberufen werden können.

3. Im Einzelnen verteilen sich die **Aufgaben und Pflichten des Vorstandes** folgend:

Der **Präsident** ist Schirmherr und Repräsentant des Clubs. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.

Der **1. Vorsitzende** führt die Geschäfte. Er übernimmt den Vorsitz des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und hat den Jahresbericht zu erstatten. Im Rahmen der Satzung und der gesellschaftlichen Bestimmungen hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (BGB § 26). Er vertritt den Club alleine.

Der **2. Vorsitzende** vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Auch er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (BGB § 26). Er vertritt den Club alleine.

Der **1. Takelmeister** betreut das Vereinseigentum, soweit es aus Booten und Einrichtungen besteht, die dem Segelsport dienen. Er ist verantwortlich für die Neuanschaffungen und Reparaturen im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Betrages.

Der **2. Takelmeister** vertritt und unterstützt den 1 Takelmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der **Schriftführer** erledigt den Schriftwechsel des Clubs im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit. Es obliegt ihm die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Der **Schatzmeister** verwaltet die Kasse und die Wertschriften des Clubs. Über den Vermögensstand hat er im Rahmen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Schatzmeister unterliegt der Rechnungskontrolle durch die Kassenprüfer.

Der **Jugendleiter** wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung jedes Jahr bestätigt. Er hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand und im Vorstand. Er führt die Jugendabteilung des Clubs und vertritt sie nach innen und außen.

Der **Jugendsprecher**, der von der Jugendversammlung gewählt wird, hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand und im Vorstand des Clubs. Er vertritt die Clubjugend nach innen und außen, hat die Jugendversammlung zu führen und ihr Bericht zu erstatten.

Der **Regattaleiter** ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Regatten. In unmittelbaren Wettfahrtsangelegenheiten hat er alleinige Entscheidungsbefugnis.

Der **Schulungsleiter** ist zuständig für die Ausbildung und Weiterbildung aller Mitglieder. Er ist Vorsitzender der von übergeordneten Verbänden angeordneten Prüfungskommissionen.

Dem **Tourenleiter** obliegt die geeignete Förderung des Tourensegelns.

Die **Beisitzer** können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden. Sie unterstützen mit Rat und Tat die Ziele des Clubs, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

4. **Wahl des Vorstandes.** Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters und des Jugendsprechers. Der Jugendleiter wird aber im Rahmen der Wahl von der Mitgliederversammlung bestätigt. In der Regel erfolgt die Wahl des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren in den Jahren mit ungeraden Endziffern. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt.
5. **Beschlußfassung des Vorstandes.** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordentlicher Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die **Kassenprüfer** überprüfen unabhängig die rechnerischen Kassenvorgänge des Clubs und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht bei der Jahreshauptversammlung. Sie können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer im Anschluß an die Wahl des neuen Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung.

VII. Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung der Satzung des Yacht Club Radolfzell e.V., der Jugendordnung, der Hafensordnung und der Anordnungen des Vorstandes.
2. Förderung der Clubziele nach besten Kräften.
3. Pflege und Schonung des Clubeigentums. Damit verbunden ist die Teilnahme am Arbeitsdienst.
4. Unterlassung aller Handlungen, die dem Ansehen des Segelsportes allgemein oder dem Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schaden könnten. Unterlassung aller Handlungen, die dem Vereinsfrieden schaden könnten.
5. Führung des Clubstanders auf den Clubbooten und auf dem eigenen Boot.
6. Pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge.
7. Erscheinen zur Jahreshauptversammlung.

VIII. Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Bootbenutzungsgebühren sollen so gehalten werden, dass auch den weniger Begüterten die Ausübung des Segelsportes ermöglicht wird.
2. Die Aufnahmegebühr wird gemäß aktueller Gebührenordnung erhoben.
3. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer Jahreshauptversammlung. Der Beschluss wird den Mitgliedern durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Seglerbrief zur Kenntnis gegeben.
4. Der Clubbeitrag ist Jahresbeitrag und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er wird per Einzugsverfahren erhoben; Sonderregelungen sind nur in Ausnahmen möglich. Entstehen Rückführungsgebühren, gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.

5. Mitglieder in der Berufsausbildung, Wehr- oder Zivildienstleistende über 18 Jahre können auf schriftlichen Antrag hin unter Vorlage einer gültigen Bescheinigung und durch Vorstandsbeschluß einen Sonderbeitrag für ein Kalenderjahr gewährt bekommen. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Wiederholungen sind zulässig. Anträge können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres jährlich eingereicht werden.

IX. Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Letztere ist die satzungsmäßige Grundlage für die Jugendabteilung und muß von der Mitgliederversammlung ebenso wie eine spätere Abänderung der Jugendordnung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

X. Sonstiges

1. Der Seglerbrief ist offizielles Mitteilungsorgan des Yacht Club Radolfzell e.V..
2. Zuwendungen und Verbesserungen am Clubeigentum, die Mitglieder freiwillig und / oder unaufgefordert vornehmen, gelten als Spenden und gehen in das Clubvermögen ein.
3. Ansprüche aus Leistungen für den Club, zu denen Mitglieder durch Vorstandsmitglieder aufgefordert worden sind (z.B. Arbeitsleistungen, Überlassung von Sachen usw.) müssen spätestens 30 Tage nach Schluß der erbrachten Leistung beim Vorstand geltend gemacht werden, sonst gelten sie als Spende.
4. Beschwerden gegen andere Clubmitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Als Rechtsnorm für allgemeine Vereinsangelegenheiten gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des BGB.

XI. Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Yacht Club Radolfzell e.V. erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Einladung zu der die Auflösung des Clubs bezweckenden Mitgliederversammlung hat mit Begründung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Wochen.

Die Auflösung wird wirksam, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. An dieser Abstimmung muß sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs beteiligen. Werden die Voraussetzungen für die Auflösung des Clubs nicht erfüllt, so muß innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet mit drei Viertel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abschnitte I und II zu verwenden.

XII. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherig gültige Satzung ihre Gültigkeit.

Angenommen am 27.04.2007

Radolfzell, den 27.04.2007

1. Vorsitzender
Martin Frei

2. Vorsitzender
Günter Tzeschlock

Schriftführer
Prof. Dr. Jochen Benz